

ZH_OBERGERICHT RE130019 vom 20. Januar 2014

ZH Obergericht, 2014-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE130019

FR: ZH_OBERGERICHT RE130019 du 20 janvier 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RE130019 del 20 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

und S. 2). Die Vorinstanz fällte am 9. Juli 2013 ihren Endentscheid. Sie verfügte zunächst wie folgt (Urk. 140 S. 20): " 1. Der Antrag des Klägers, die Beklagte zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses zu verpflichten, wird als zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt beschrieben.

E. 2

Das Gesuch des Klägers um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung wird als zufolge Gegenstandslosigkeit erledigt beschrieben.

E. 3

Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Erkenntnis." Danach erkannte die Vorinstanz wie folgt (Urk. 140 S. 20 f.): " 1. Ziffer 2 der gerichtlichen Trennungsvereinbarung vom 2. Oktober 2012 wird mit Wirkung ab 1. März 2013 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für sich persönlich Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 580.– zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.